



Arbeitsschutz für Freiberufler

Das Arbeitsschutzgesetz und das Arbeitszeitgesetz gilt ausschließlich für Beschäftigte und nicht für Selbständige bzw. Freiberufler.

Was aber passiert, wenn ein Selbständiger z.B. übermüdet einen Unfall verursacht, ist nicht ganz eindeutig geregelt. Im Folgenden dazu einige Rechercheergebnisse:

Das Verkehrsstrafrecht sagt Folgendes zum Fahren eines PKW in übermüdetem Zustand:

"In diesem Zusammenhang soll besonders auf die Regelung des § 315c Abs. 1 Nr. 1b StGB hingewiesen werden. Danach macht sich auch strafbar, wer eine konkrete Verkehrsgefährdung dadurch herbeiführt, dass er wegen geistiger und körperlicher Mängel fahrunsicher ist. Derartige Mängel können beispielsweise sein: Übermüdung, Farbenblindheit, altersbedingte psychosoziale Leistungsdefizite oder Anfallsleiden."

Den vollständigen Text findet man unter folgendem Link des Bundesministeriums für Justiz:

Quelle:

<http://zumlink.de/elgf>

Das Fahren eines PKW in übermüdetem Zustand ist demnach sogar ein Straftatbestand. Und einen Zusammenhang zwischen überlanger Arbeitszeit und Übermüdung kann ja niemand von der Hand weisen.

Bei Angestellten sagt das Landesinstitut für Arbeitsgestaltung des Landes Nordrhein-Westfalen zur einer Dienstreise:

"Wenn der Mitarbeiter einen PKW (weniger als 2,8 t) fährt, gilt für ihn das Arbeitszeitgesetz/ ArbZG. Die EG-Verordnungen in Bezug auf die Lenk- und Ruhezeiten sowie das Fahrpersonalgesetz kommen hier nicht zur Anwendung."

Die Zeiten, die der Mitarbeiter am Steuer sitzt, sind als Arbeitszeiten zu werten und zu den sonstigen Arbeitszeiten dazu zu zählen. Die Arbeitszeit darf insgesamt 10 Stunden pro Tag nicht überschreiten.

Nach Arbeitszeitgesetz muss dem Mitarbeiter spätestens nach 6 Stunden Arbeitszeit eine Pause gewährt werden. Die Pause muss bei einer Arbeitszeit von 6 bis 9 Stunden mindestens 30 Minuten, bei mehr als 9 Stunden insgesamt 45 Minuten betragen.

Kann der Mitarbeiter aufgrund der langen Fahrzeit seine Arbeit einschließlich Hin- und Rückfahrt nicht innerhalb von 10 Stunden erledigen, hat ihm der Arbeitgeber die Möglichkeit zur auswärtigen Übernachtung zu bieten."

Quelle:

<http://zumlink.de/6v7i>

Jetzt zur versicherungstechnischen Seite:

Z.B. die KFZ-Kasko, die Krankentagegeld-, die Berufsunfähigkeits- und die private Unfallversicherung können bei einem Unfall aufgrund von Übermüdung von grober Fahrlässigkeit ausgehen und kürzen ggf. den Leistungsanspruch entsprechend des Grades der festgestellten groben Fahrlässigkeit bis zu 100%.

Das hängt aber von den Klauseln der einzelnen Versicherungen ab. Manche Versicherer zahlen auch bei grober Fahrlässigkeit. Fazit: Das Gesetz schützt uns nicht, also müssen wir uns selber schützen.

Der Rat des Amtes für Arbeitsschutz lautet daher:

Wir sollten für unsere AGB Arbeitsschutzrichtlinien für Selbständige entwickeln und uns natürlich an den Arbeitsschutzvorschriften für Angestellte orientieren. Ein bloßer Verweis auf die allgemeinen Arbeitsschutzvorschriften reicht laut dem Amt für Arbeitsschutz nicht aus.

Dazu bräuchten wir natürlich fachanwaltliche Hilfe, weil auch tarifrechtliche Ausnahmen berücksichtigt werden müssen. Denn wenn ein gültiger Tarif besteht, können die Arbeitszeitvorschriften je nach Branche variieren.

Für EB-Teams gestaltet sich das ganze allerdings komplizierter:

Der Kameramann ist ja in der Regel selbständig. Sein Kameraassistent ist aber entgegen gängiger Praxis nicht selbständig. Daher gelten für den Kameraassistenten die allgemeinen Arbeitsschutzvorschriften in vollem Umfang. Der Kameramann hat demnach eine besondere Fürsorgepflicht gegenüber seinem eigentlich angestellten Kameraassistenten.

Uns interessieren jetzt Eure Meinungen: Ist das Thema bei Euch präsent? Wie verfährt Ihr in Situationen, die zu einer Gefährdung führen könnten? Infos, Meinungen und Anregungen bitte per Mail an. sozialrecht(at)bvfk.tv